

Nachtrag Nr. 1

zu den Vorsorgestatuten 2011 der St. Ursen-Vorsorgestiftung

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der IV-Revision 6a sowie der Reduktion des technischen Zinssatzes werden die Vorsorgestatuten Ausgabe 2011 wie folgt geändert (*Änderungen kursiv*):

Art. 2.1. Aufnahmebedingungen

Absatz 3: Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeiter,

(neu):

- e) *die aufgrund einer Wiedereingliederung der IV während der 3-jährigen Schutzfrist gemäss Art. 26a Abs.1 BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiter versichert sind.*

Art. 3.2. Koordination mit Leistungen Dritter

Absatz 2: Die Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Stiftung werden gekürzt, wenn... . Als anrechenbare Einkünfte werden berücksichtigt:

- c) Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet; bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

(wird ergänzt mit):

Während der 3-jährigen Schutzfrist einer gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiter versicherten Person wird entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad soweit gekürzt, wie die Kürzung durch ein im Rahmen von Art. 8a IVG entstandenes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

Art. 4.6. Höhe der Altersrente

Absatz 1: Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim Rücktritt effektiv vorhandenen Altersguthabens (d.h. nach Abzug allfällig bezogener Kapitalien):

(Tabelle geändert ab 2015, neu 2016):

Umwandlungssatz in % für das Jahr...

Alter	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
60	6.05	6.00	5.90	5.80	5.70	5.55	5.45
61	6.15	6.10	6.00	5.90	5.80	5.70	5.60
62	6.30	6.25	6.15	6.05	5.95	5.85	5.75
63	6.45	6.40	6.30	6.20	6.10	6.00	5.90
64	6.60	6.55	6.45	6.35	6.25	6.15	6.05
65	6.75	6.70	6.60	6.50	6.40	6.30	6.20
66	6.90	6.85	6.75	6.65	6.55	6.45	6.35
67	7.10	7.05	6.95	6.85	6.75	6.65	6.55
68	7.30	7.25	7.15	7.05	6.95	6.85	6.75
69	7.50	7.45	7.35	7.25	7.15	7.05	6.95
70	7.70	7.65	7.55	7.45	7.40	7.30	7.20

Dieser Nachtrag Nr. 1 tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 21.02.2013